



Gelegentlich der am 4. Dezember in Frankleben stattgehabten Beisetzung meines unvergesslichen Sohnes, unseres geliebten Bruders und Neffen

Wolff-Dietrich von Bose

der am 22. Juni d. J. als Leutnant im 11. Grenadier-Regiment an der Loretto-Höhe den Heldentod fand, sind uns von Seiten des Krieger-Vereins »Frankleben« und des Landsturm-Bataillons zu Merseburg so viele Aufmerksamkeiten erwiesen, dass wir den Herren Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften tief gerührt hierdurch unsern herzlichsten Dank abstatte. In gleicher Weise danken wir dem Herrn Pfarrer, dem Herrn Lehrer, der gesamten Einwohnerschaft und den Schülkindern für die tröstende Rede, den Gesang und für alle offensichtliche Teilnahme.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Frau verwitwete Oberst von Bose, Elisabeth geb. Schwarz.

Äusserst billige Weihnachts-Angebote!

Damen-Taghemden
M. 1.60, 1.75, 1.80, 2.25 etc.

Damen-Beinkleider
M. 1.60, 1.80, 2.10, 2.60 etc.

Damen-Nachthemden
M. 3.10, 3.85, 4.50 etc.

Nachthjacken in weiß und bunt
Taschentücher
Damen- und Kinderschürzen

Weiße Bettbezüge mit 2 Kissen
M. 7.00, 7.25, 8.00, 8.50 etc.

Bunte Bettbezüge mit 2 Kissen
M. 6.00, 6.20, 6.90 etc.

Handtücher und Tischwäsche
Küchenwäsche
Kaffeedecken weiß und bunt
Gingham und Druckkleider

H. C. Weddy-Pönicke

Merseburg

Kl. Ritterstr. 4.

Blusenkragen

Batistkransen, Stuartkragen, Halsrüschen, hochstehende und Faltenkragen usw.

in schwarz u. weiss, grosse Auswahl, reizende Neuheiten.

A. Henckel,
Oelgrube 29,
Woll- und Weisswaren

Früsch eingetroffen:
Gemüse- und Fisch-Konferven.

Albert Schulz, Weiße Mauer 30.

Leute

die den Handverkauf unseres

neuen Kalenders

für Merseburg und Umgegend gegen guten Verdienst übernehmen wollen, können sich melden in der

Geschäftsstelle

des Merseburger Tageblatts.

7 Mark verdienen

Mit 7 Mark durch Vertrieb meiner hervorragend schönen Postkarten für Allgemein, Weingarten u. Neujahr. Einkauf 8 Pfg., Verkauf 10 Pfg. das Stück. 15 versch. Muster gegen 50 Pfg. in Marken.

Rundverlag Walter Schuster,
Gera-Str., Sorge 14.

4-5 Zimmer-Wohnung

mit Bad, elektrisch Gas, Jalousien, möglichen mit Garten, in bestem Hause zum 1. Januar zu mieten gesucht. Offerten unter A. E. 340 an Rudolf Mosse, Magdeburg, erbeten.

Bilder-Veranstaltung

Albert Junge, Schmale Str. 11.

Feldpost-Abonnements

zum Preise von

60 Pf. pro Monat

nimmt jederzeit entgegen

die Expedition.

Mehrere

Maurer-Lehrlinge

werden für Oetern 1916 unter günstigen Bedingungen angenommen.

C. Günther,
Maurermeister, Friedrichstraße 88.

Bestellen Sie sofort,

da Fette fortwährend im Steigen zu bekommen.

Habe mit großer Mühe noch einen großen Vorrath verhältnismäßig billig eingekauft und offeriere, solange Vorrath reicht.

Schmierseife gefüllt 50 Centner M. 44.—

10 Pfund-Probepackungen M. 3.50 frei jeder Poststation

20 Pfund-Probepackungen M. 10.50 frei jeder Poststation.

Türkische Waschseife

in 200 Gramm-Stücke gepreßt 50 Centner M. 98.00.

Probepackungen frei M. 11.

Rapid-Schnellreinigungs-

Waschseife in 200 Gramm-Stücke

gekennzeichnet M. 88.

Probepackungen frei M. 10.

Verfand unter Nachnahme od. vorher. Einfindung d. Betr.

Seifen-Verbands-Abteilung

B. Fromowitsch

Schwefel a. d. Werra.

Geräumige 1. Etage-Wohnung

ist weggangsbaldig sofort zu vermieten.

Mag. Herrfurth, Breite Str. 15.

Empfehle für Sonnabend:
Geräucherte Rot-, Leber-, Knackwurst und Preßkopf.
Albert Schulz,
Weiße Mauer 30.

Höchste Preise
Tabelle für getragene Herrenanzüge, gebrauchte Hüte (auch zerrißene), Badkleinwand und zerrißene Wollstrümpfe. Offerten unter F. Sch. 283 an die Exped. dieses Blattes.



Schaukelpferde * Puppenwagen.

Solide Spielwaren aller Art.

Sehr grosse Auswahl.

Mässige Preise.

Theodor Lühr, Halle a. S.,
Leipziger-Strasse 94.

Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

Eine selten günstige Kaufgelegenheit

bieten meine reichlichen Bestände in

Leinen- u. Baumwollwaren-Aussteuerartikeln.

Durch umfangreiche, ganz frühzeitige Abschlüsse sind die Verkaufspreise wesentlich niedriger, als die heutigen Tagespreise der Fabrikanten es gestatten. Als praktische, gern gesehene **Weihnachtsgeschenke** empfehle besonders:

Bettbezüge in weiß und bunt gestreift und damastierten Geweben, der ganze Satz (1 Decke 2 m lang, bewährte Sorten 2 Kissen 80 cm im □) von **5.25 - 12.-**

Bettinletts in rot, rosa gestreift und bunt federdicht in allen Breiten und Preislagen.

Betttücher aus Baumwolle, Halbleinen, Leinenbarchent, in voller Breite Velur, weiß und bunt von **1.50 - 7.50**

Bettdecken in weiß und bunt, Waffel, Rips, Piquee, enorme Auswahl mit Fransen oder gebogt von **2. - 9.50**

Tischwäsche, Bettwäsche, Leibwäsche in sehr großer Auswahl.

Otto Dobkowitz, Merseburg.

Praktische Weihnachtsgeschenke

und seine Lederwaren!

Spezialität: Schöne Taschen

Damen-Geld-, Brief-, Zigarren-, Reise-Taschen gut und billig.

Praktische Handkoffer leicht und dauerhaft.

Waffen-, Kappen- u. Rucksäcke. Gürtel.

Dauerhafte Hofenträger, auch für unsere Feldtruppen. Große Auswahl.

Hch. Krasemann,
Gegr. 1875, Telephon 1176,
HALLE a. S.,
Nur Schmeerstr. 10.

Kaufe

ganze Nachlässe, gebrauchte Herrenkleidungstücke, Federbetten, Möbel, Wäsche, Schuhe, Spielzeug und dergl. mehr.

H. Apekt, Oelgrube 7.

Feurich Pianos

Allein-Verkauf: Halle

Albert Hoffmann

am Riebeckplatz.

Empfehle: **Baumbehang** in allen Preislagen.

Bahlsens Leibniz-Keks löse sowie in Packungen.

Albert Schulz, Weiße Mauer 30.

Lehrling

zu Oetern 1916 gesucht.

Hermann Weniger,
Neumarkt-Drogerie

Jernere Familiennachricht.
(Andere Zeitungen entnommen.)

Verstorb: **Herr Frieda Göbe,** Gesehewig mit **Herrn Willy Dietrich,** Ober-Eichhof.

Gestorben: **Herr Eduard Graub,** Quersfort, der **Lehrer Herr Wilhelm Döse,** Seipzig-Connewitz, der **Rechnungsrat a. D. Emil Döber,** Eibitz, **Frau Gertrude verw. Keldenroth,** geb. Finte, Eibitz.

Verantwortlich für die Redaktion: E. Valg. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. Valg., sämtlich in Merseburg.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Rundschau

Der päpstliche Nuntius ... Der päpstliche Nuntius ...

Ausland.

Die deutsch-österreichische Wirtschaftspolitik.

Der neue österreichische Handelsminister ... Der neue österreichische Handelsminister ...

Aus Stadt und Umgebung.

* Der landwirtschaftliche Kreisverein ... * Der landwirtschaftliche Kreisverein ...

sind gering, und ausgeübte Denkmäler ... sind gering, und ausgeübte Denkmäler ...

Die neuerdings gewerblichen ... Die neuerdings gewerblichen ...

* Warnung vor feindlichen ... * Warnung vor feindlichen ...

* Die Kartoffelverwertung ... * Die Kartoffelverwertung ...

November und über die ... November und über die ...

* Stiefmittel für ... * Stiefmittel für ...

Dieser Liebesband ... Dieser Liebesband ...

Wetter für den ... Wetter für den ...

* Die Landesversicherungsanstalt ... * Die Landesversicherungsanstalt ...

Der neue Bankdirektor.

Roman von Reinhold Drmann.

Madam verdoren ... Der junge Deutsche ...

Anblick des gelben ... Anblick des gelben ...

„Ich danke euch,“ ... „Ich danke euch,“ ...

„Die Augen der beiden ... „Die Augen der beiden ...

„Beweißen Sie mir ... „Beweißen Sie mir ...

„Wahrlich, Sie ... „Wahrlich, Sie ...

Borgesehsten eine ... Borgesehsten eine ...

Der Mann erkannte ... Der Mann erkannte ...

Dazu aber zeigte ... Dazu aber zeigte ...

In seiner hilflosen ... In seiner hilflosen ...

Bekanntmachung,

betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-
suchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-
merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede
Zwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmun-
gen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 257) und jede Zwiderhandlung gegen die Vorschrif-
ten, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf
Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Ver-
bindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach
allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt
sind *).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten
mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baum-
wolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen
Striße und Kämmlinge (Peignetés und Combers) und
Baumwollgespinnste; andere Baumwollabfälle sowie
Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Be-
kanntmachung werden nur die im Spinnverfahren an-
fallenden sogenannten Spinnwädel, die Abgänge von
den Gardenfäden und Vorgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekannt-
machung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bie-
ben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollab-
gängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle,
welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht
Jollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind,
und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die
von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten
nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hier-
mit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräu-
ßerung und Verarbeitung von Baumwollab-
fällen (mit Ausnahme von Strißen und Kämmlingen)
sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt
ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollab-
gängen, Strißen und Kämmlingen ist nur von Selbst-
verarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Flechten, Färben, Ver-
spinnen und sonstige Verarbeiten von Baum-
wolle, Baumwollabgängen, Strißen und
Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforder-
lich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzzeugnissen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahnten Gegenstand besitze-
schaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veränderungs- oder Erwerbsge-
schäft über ihn abschließt,
2. wer der Verletzung, die beschlagnahnten Gegenstände
zu vernichten und vollständig zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Zeit er-
teilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vor-
sätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und
zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Zeit er-
teilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im
Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorge-
schriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen un-
terläßt.

zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder
mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder
Marineverwaltung oder zur Herstellung von
Erzeugnissen, deren Ausrüstung von der Heeresver-
waltung durch besondere Anordnung geneh-
migt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stri-
ßen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge
auf Lieferung von Wollgarne, welche in der Zeit vom
1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen
abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die
Herstellung von Baumwollseilen und Spindelgarnen
für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von
Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu
führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer
der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen
amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 2),
ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie
von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen
und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen
Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt.
Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt
werden müssen, sind erhältlich bei dem Bestoffmeßamt
des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
S W 48, Verlängerte Heidemannstraße 11. Der Lieferer
hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten
Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der
Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch
ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge,
Striße und Kämmlinge zu folgenden Gespinnsten zu
verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und
18 Kette oder Schuh; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und
50 für Nähfabrikation; 42 und 44 als Schuhgarn;
60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18
und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden,
welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Her-
kunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von ame-
rikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von
Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Be-
kanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren
Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem
Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle,
Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunst-
baumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch
Verfügung des königlichen Preussischen Kriegsministe-
riums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, abgeändert werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Sowohl den Baumwollspinnereien als Verarbeiten
von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen
jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen
sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Roh-
stoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit
vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen
Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche aus-
schließlich Baumwollabfälle — ohne Striße oder
Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, be-
trägt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge
60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegewilligungen der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist
auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspin-
nung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzu-
rechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. No-
vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die
Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webere-
ien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekannt-
machung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Fe-
bruar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne
sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene
oder fremde Webereien, an Lohwebereien, Verede-
lungsbetriebe, Händler und an andere Käufer nur abge-

gen ordnungsmäßigen Belegschein (verrat,
§ 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunst-
baumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme
von Strißen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke
gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme
der grauen, grau-melierten und malomital-gefärbten
— hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein
zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund
besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekannt-
machung ertheilter Ausnahmegewilligungen, in denen
eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt wor-
den sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Flechten und Färben
von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strißen und
Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich
nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche
Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Flechten, Färben, Zwirnen und sonstige Ver-
edeln der beschlagnahnten Garne im eigenen oder frem-
den Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der
Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur
Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Ma-
rineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art
und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne
Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten.
Die hierzu erforderlichen Vorbrude — Belegschein Nr.
5 — sind dem Bestoffmeßamt durch Postkarte anzu-
fordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an
das königliche Preussische Kriegsministerium, Kriegs-
Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin S W 48, Ver-
längerte Heidemannstraße 10, abzugeben. Über Menge,
Art und Nummer der beschlagnahnten Gespinste sind
besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Padungen
(Listen usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte
Gespinnste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung,
betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlag-
nahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und
Baumwollgespinnsten — W II 25487. 15. R. R. A. —
bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baum-
wollabgängen, welche sich im Besitz von Nicht-
verarbeitern befinden und deren Veräußerung
an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des
28. August 1915 erfolgt war;
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeich-
nung der in den Baumwollspinnereien in der
Zeit vom 1. August 1915 bis 4. September 1915
aus Baumwolle und Baumwollabgängen herge-
stellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht
gegen Belegschein oder auf Grund besonderer
Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung
aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den
vorstehenden Vorschriften ist das königliche Preussische
Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion
W II, Berlin S W 48, Verlängerte Heidemannstraße 10,
zuständig.

Magdeburg, den 7. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General
des IV. Armeekorps:

Fhr. von Lyncker,

General der Infanterie,

à la suite des Russischer-Bataillons Nr. 2.